

1. S a t z u n g
zur Änderung der Schülerbeförderungssatzung

vom

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. Dezember 2020 (GBl. S.1095, 1098) geändert worden ist und § 18 Absatz 2 des Gesetzes über den kommunalen Finanzausgleich in der Fassung vom 1. Januar 2000 (GBl. 2000,14), das zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 2. Dezember 2021 (GBl. 2022, S. 1,2) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1
Änderung der Schülerbeförderungssatzung

Die Schülerbeförderungssatzung vom 17. März 2022 (Heidelberger Stadtblatt vom 27. April 2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 erhält Nummer 1 folgende neue Fassung:

„1. die im Stadtgebiet wohnen und einen anderen Zuschuss zu den notwendigen Beförderungskosten im öffentlichen Personennahverkehr in der Höhe erhalten, dass nur ein monatlicher Eigenanteil in Höhe von Euro 3,00 gezahlt werden muss,“

2. Die bisherigen Nummern 1 bis 4 des § 4 werden zu Nummern 2 bis 5.

3. § 6 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In Absprache mit dem Verkehrsunternehmen kann die Stadt bestimmen, dass das vereinfachte Abrechnungsverfahren nach Absatz 3 auf das Antragsverfahren nach Absatz 1 umgestellt wird.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den.....

.....
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister